

CLP - CLASSIFYING, LABELLING & PACKAGING

ERGEBNISSE DER ECR AUSTRIA-ARBEITSGRUPPE 2015





Alle Rechte vorbehalten

Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Urheberrechtshalters in irgendeiner Form durch elektronische oder mechanische Systeme, Fotokopie, Aufnahme oder andere Verfahren reproduziert oder übertragen werden oder in irgendeinem rechnergestützten Retrievalsystem gespeichert werden.

Die Rechte der Bilder liegen bei:



GS1 Austria GmbH, ECR Austria; Brahmplatz 3, 1040 Wien

Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen dieser Dokumentation sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich gleichermaßen auf beide Geschlechter.

Wien 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Die Teilnehmer der ECR-Arbeitsgruppe	3
2.	Executive Summary	4
3.	Vorwort	5
4.	Ziele der Arbeitsgruppe	6
5.	Überblick	7
6.	Beispiele Regalbeschriftung	8
7.	Anpassungen an die CLP-Verordnung und Vereinfachungen	9
8.	CLP-Verordnung - Übersicht der neuen Bestimmungen	10

1. Die Teilnehmer der ECR-Arbeitsgruppe

Friedrich	Brozek	Henkel Central Eastern Europe GmbH
Herbert	Brückler	METRO Cash & Carry Österreich GmbH
Bernhard	Ebner	dm drogerie markt GmbH
Stefanie	Glanz	dm drogerie markt GmbH
Martin	Gleiss	SPAR Österreichische Warenhandels AG
Georg	Grassl	Henkel Central Eastern Europe GmbH
Christian	Gründling	Fachverband der Chemischen Industrie Österreichs
Nikolaus	Hartig	ECR Austria
Gudrun	Heimpl	Quehenberger Eastern Europe GmbH
Willibald	Köhsl	METRO Cash & Carry Österreich GmbH
Kathrin	Lampoltshammer	Erdal GmbH
Theresa	Lienbacher	Erdal GmbH
Alexander	Litofcenko	Erdal GmbH
Joachim	Martin	Henkel Central Eastern Europe GmbH
Markus	Mayer	REWE International AG
Teresa	Mischek-Moritz	ECR Austria
Christoph	Moser	Hofer KG
Laszlo	Nemeth	METRO Cash & Carry Österreich GmbH
Georg	Novak	ECR Austria
Claudia C.	Patscheider	ECR Austria
Philipp	Schäfer	Reckitt Benckiser Deutschland GmbH
Julia	Scherney	REWE International AG

2. Executive Summary

Autor: Mag. Georg Grassl

Die Arbeitsgruppe CLP wurde gegründet, um bei der Einführung der **EU VO 1272/2008 EU – „Regulation of Classification, Labelling and Packaging of substances and mixtures“** Auswirkungen der Abgabe von betroffenen Produkten aus dem Bereich Wasch-, Putz-, und Reinigungsmittel sowie verwandter Kategorien (z.B. Duftöle), die unter der bisherigen Gesetzeslage in der Selbstbedienung verkäuflich waren, zu überprüfen und Lösungsansätze zu entwickeln.

CLP trat am 1. Juni 2015 in Kraft, bei gleichzeitiger Übergangsfrist bis 1. Juni 2017 zum Abverkauf von unter der vorherigen Regelung DPD gekennzeichnete Produkte

In insgesamt drei Sitzungen der Arbeitsgruppe sowie einem Gespräch zwischen dem Fachverband der chemischen Industrie und ECR, vertreten durch Dr. Christian Gründling und Mag. Georg Grassl, und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde das wesentliche Ziel erreicht, eine einfache und praktikable Lösung, die eine besondere Verkaufsfläche vermeiden sollte, zu finden.

Die meisten Produkte der oben genannten Kategorien bleiben weiterhin ohne besondere Kennzeichnung in der Selbstbedienung verkäuflich, während einige wenige Kategorien mit hoch sauren oder hoch alkalischen Gemischen unter besonderen Bestimmungen weiterhin in der Selbstbedienung verkauft werden können, sofern ein gut sicht- und lesbarer Gefahrenhinweis in unmittelbarer Nähe zum Produkt angebracht ist.

Damit ist die Arbeit der Arbeitsgruppe CLP abgeschlossen. Als weiterführende Schritte wurde entschieden, entsprechende Felder in der GS1 B2B zu definieren, die eine klare Einteilung in frei bzw. unter den genannten besonderen Bestimmungen verkäufliche Produkte unterscheiden. Das wurde an die ECR Austria-Arbeitsgruppe „Extended Packaging Near Food“ bzw. an die neue Arbeitsgruppe „Stammdaten“ übergeben.

3. Vorwort

Autor: Dr. Nikolaus Hartig, ECR Austria Manager

Die **EU VO 1272/2008 EU – „Regulation of Classification, Labelling and Packaging of substances and mixtures“**, die seit Jänner 2009 in Kraft ist, hat mit 1. Juni 2015 die bisherige Regelung (DPD 1999/45/EC ersetzt und damit für Hersteller und Händler neue Herausforderungen gebracht.

Das reicht von der Neueinstufung aller Produkte über die Änderung der Etiketten und Überverpackungen bis zu neuen Regelungen für Platzierung am POS und Gefahrenhinweise am Regal.

Die bisherigen Piktogramme wurden durch neue Gefahrensymbole ersetzt.

Diese Ausgangssituation hat nach einer Anregung und Beschluss im ECR Board mit Juni 2014 zur Etablierung der ECR-Arbeitsgruppe CLP geführt.

Für die Arbeitsgruppe wurden folgende Ziele formuliert:

- Information aller betroffenen Unternehmen aus Handel und Industrie.
- Konsequenzen der Richtlinie für die Industrie und deren Produkte.
- Konsequenzen der Richtlinie für den Verkauf in der Selbstbedienung sowie durch die Behörde angedachte Änderungen der SelbstbedienungsVO.
- Weitere Vorgehensweise ECR und Fachverband der chemischen Industrie

Spezialisten der betroffenen Hersteller und aller großen Händler in Österreich haben unter fachlicher Begleitung des Fachverbandes der Chemischen Industrie Österreich die Neuregelungen analysiert und die Auswirkungen diskutiert, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der Verordnung zu gewährleisten. Diese Vorgehensweise entspricht exakt dem Zweck, den ECR-Arbeitsgruppen in Österreich erfüllen sollen.

Rechtliche Neuordnungen, die alle Teilnehmer der Wertschöpfungskette betreffen und Veränderungen erfordern an einen Tisch zu bringen und mit fachlicher Begleitung von Experten gemeinsam Lösungen zu erarbeiten und die Ergebnisse zu publizieren.

Der vorliegende Endbericht ist daher die richtige Grundlage, um kurzfristig die Veränderungen zu erfassen und die damit notwendigen Schritte einzuleiten bzw. bereits getroffene Maßnahmen auf Richtigkeit zu überprüfen.

Der Dank von ECR Austria gilt den Teilnehmern der ECR-Arbeitsgruppe für die konstruktive Arbeit.

4. Ziele der Arbeitsgruppe

Autor: Mag. Georg Grassl, Henkel

Neben den bereits unter 3. Vorwort genannten Zielen war das Hauptaugenmerk gerichtet auf die Umsetzung der EU VO 1272/2008 EU (im weiteren CLP genannt) im Rahmen des österreichischen Chemikaliengesetzes und der Selbstbedienungsverordnung.

Die aufgrund der CLP-Verordnung erforderlichen Novellierung des Chemikaliengesetzes (insbesondere der giftrechtlichen Bestimmungen) sowie der Harmonisierung des Chemikaliengesetzes und des Biozidgesetzes führen gleichzeitig zur Notwendigkeit einer Novellierung der Abgabe von Stoffen und Gemischen in der Selbstbedienung.

Ziel der Arbeitsgruppe war daher die Entwicklung einer möglichst einfachen und praktikablen Umsetzung der Abgabe von Produkten in der Selbstbedienung, die auch bisher in der Selbstbedienung verkäuflich waren.

Auf Basis des Inkrafttretens von CLP am 1. Juni 2015 mit einer Übergangsfrist des Abverkaufs von unter der Vorgängerrichtlinie DPD gekennzeichneten Produkte bis zum 1. Juni 2017 war eine Novellierung der Selbstbedienungsverordnung vor Juni 2015 angestrebt.

5. Überblick

Autor: Mag. Georg Grassl, Henkel

Zum Zeitpunkt der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe am 16. Juni 2014 lag noch kein Entwurf der Novellierung der Selbstbedienungsverordnung vor. Aufgrund von laufenden Gesprächen des Fachverbandes der chemischen Industrie Österreich (FCIÖ) mit dem BMLFUW war zu erwarten, dass schon bisher die in der Selbstbedienungsverordnung erlaubten Produkte auch weiterhin in dieser Form verkauft werden dürfen.

Daher war damit zu rechnen, dass die meisten Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel mit der Einstufung Eye Corr. Kat. 1, H318 weiterhin frei verkäuflich sein werden.

Probleme wurden bei jenen Produkten gesehen, deren Einstufung Skin Corr. 1A, 1B und 1C H314 liegen werden; insbesondere deswegen, da alle diese drei Kategorien (1A, 1B und 1C) dasselbe Piktogramm „H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwer Augenschäden“ tragen. Das sind Produkte im Bereich der WC-Reinigung, Abflussreiniger, Backofenreiniger, die entweder hoch saure oder hoch alkalische Gemische darstellen.

Trotz Urgenz des FCIÖ lag der Entwurf zur Selbstbedienungsverordnung erst im Frühjahr 2015 vor. Mit einem rechtzeitigen Inkrafttreten vor der Gültigkeit von CLP war nicht mehr zu rechnen. Der Entwurf beinhaltet ebenfalls eine Regelung für besondere Sicherheitsvorkehrungen. Dazu zählt die Abgabe auf bestimmten Verkaufsflächen mit grell-oranger oder grell-gelber Umrandung, Beschriftung in Größe A4 sowie Mindestabstände zu definierten Warengruppen (z.B. Lebensmittel, Kinderspielzeug etc.) Die Arbeitsgruppe empfiehlt, v.a. die Bestimmung der besonderen Verkaufsflächen in der Begutachtung durch die WKO (nach entsprechender Argumentation des FCIÖ) zu hinterfragen und idealerweise abzuschwächen.

Am 21. Mai 2015 findet ein Gespräch zwischen Herrn Dr. Christian Gründling (FCIÖ) mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Fr. Monika Mörth (Kabinett) und Herr Dr. Thomas Jakl in Begleitung von Herrn Georg Grassl statt. Herr Gründling und Herr Grassl zeigen an konkreten Produktbeispielen die Auswirkung auf den Verkauf von Produkten unter den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes auf.

Das Bundesministerium erklärt sich bereit, diesen Punkt in den Gesprächen mit anderen Stakeholders zu beachten.

Am 10. September 2015 wird die Novelle der Selbstbedienungsverordnung veröffentlicht und am 11. September 2015 in Kraft gesetzt. Produkte mit dem H314 – Satz in der Kategorie 1A können weiterhin in der Selbstbedienung abgegeben werden, wenn in ihrer unmittelbaren Nähe ein deutlicher Hinweis gut sicht- und lesbar mit der Aufschrift „Achtung: Produkte mit gefährlichen Eigenschaften! Gefahren und Warnhinweis beachten“ angebracht ist. Auf bestimmte Verkaufsflächen mit gelber Umrandung und dem Warnhinweis im A4 Format wurde verzichtet. Damit ist das Ziel einer möglichst praktikablen Lösung erreicht.

Es gibt im Text keinerlei Hinweise auf die Abgabe von CLP-gekennzeichneten Produkten in on-line Shops.

In der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe am 21. September wurden mögliche Kennzeichnungslösungen am Regal diskutiert (siehe dazu Beispiele auf Seite 8 des Berichtes).

Weiters wird entschieden, die relevanten Kennzeichnungspflichten des Handels über die Erweiterung von Feldern in die GS1 B2B Feldliste aufzunehmen.

6. Beispiele Regalbeschriftung

Flasche 500 ML

8.99

1 LT EUR 17.98

248216 CD
WA31 5 151




2216804 152 8 40
840/ 5/ 3/ 0/ 1/ 6

2,89

per lt.
2,89

BACKOFENREINIGER
K2r

Dose: 300ml

3.99

Achtung! Gefahren- und Warnhinweise beachten! Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren!

1 LT EUR 13.30

593 CD
RM33 5 151



K2r
300ml Aerosol



2216904 152 8 40
840/ 5/ 3/ 1/ 6

3,99

per lt.
13,30

Achtung!
Gefahren- und
Warnhinweise
beachten! Außerhalb
der Reichweite von
Kindern aufbewahren!

Achtung! Gefahren-
und Warnhinweise
beachten! Außerhalb
der Reichweite von
Kindern aufbewahren!

*Beispiel: präsentiert bei der ECR Austria Arbeitsgruppe am 21.09.2015 von der Firma Henkel, G. Grassl

7. Anpassungen an die CLP-Verordnung und Vereinfachungen

Bereits in der Vergangenheit gab es Einschränkungen für die Abgabe bestimmter chemischer Stoffe und Gemische an private Letztverbraucher im Weg der Selbstbedienung. Die neue Selbstbedienungsverordnung (BGBI. II Nr. 251/2015) bringt nun eine Anpassung der Regelungen an die neuen Einstufungs- und Kennzeichnungsbestimmungen der CLP-Verordnung sowie Vereinfachungen.

Für Produkte mit bestimmten gefährlichen Eigenschaften (zB akut toxische Chemikalien der Kategorien 1, 2 oder 3, ätzende Chemikalien der Kategorie 1A oder krebserzeugende Chemikalien der Kategorien 1A oder 1B) besteht ein absolutes Selbstbedienungsverbot bei Abgabe an private Letztverbraucher. Werden solche Produkte in Bedienung an private Letztverbraucher abgegeben, so muss der Empfänger ausdrücklich auf die gefährlichen Eigenschaften und die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen werden.

Stoffe und Gemische mit folgenden gefährlichen Eigenschaften dürfen unter bestimmten Voraussetzungen im Weg der Selbstbedienung abgegeben werden:

- akute Toxizität der Kategorie 4
- spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) der Kategorie 2
- Ätz/Reizwirkung auf die Haut der Kategorie 1B oder 1C
- Sensibilisierung der Atemwege der Kategorie 1
- Aspirationsgefahr der Kategorie 1

Eine Einschränkung der Selbstbedienung auf bestimmte Produktgruppen besteht nicht mehr. In unmittelbarer Nähe der Produkte ist ein deutlicher Warnhinweis anzubringen. Ferner sind Mindestabstände zwischen den Verkaufsflächen für die betreffenden chemischen Produkte und Lebensmitteln, Spielzeug, Erzeugnissen für Kinder etc. einzuhalten.

Die neuen Bestimmungen gelten ab 11. September 2015. Für Gemische, die bis 1. 6.2017 noch mit der alten Kennzeichnung (Gefahrensymbole mit orangem Hintergrund) in Verkehr gebracht werden, gilt weiterhin die Selbstbedienungsverordnung aus dem Jahr 1995.

*Quelle: www.wko.at

8. CLP-Verordnung - Übersicht der neuen Bestimmungen

Eine übersichtliche Darstellung der neuen Bestimmungen finden Sie in einem Merkblatt der WKO:

Selbstbedienungsverordnung*


1. Was regelt die Selbstbedienungsverordnung?

Die Selbstbedienungsverordnung (BGBl. II Nr. 251/2015) enthält für bestimmte chemische Produkte (Stoffe, Gemische) ein striktes Selbstbedienungsverbot bei der Abgabe an private Letztverbraucher. Andere Produkte dürfen in Selbstbedienung nur dann abgegeben werden, wenn besondere Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden.

Heizöle und Kraftstoffe für Verbrennungsmotoren sind von den Regelungen ausgenommen.

2. Für welche Stoffe/Gemische besteht ein striktes Selbstbedienungsverbot?

Stoffe oder Gemische dürfen an private Letztverbraucher **nicht in Selbstbedienung** abgegeben werden, wenn sie eine der folgenden Kennzeichnungen (Gefahrensymbol in Kombination mit mindestens einem der jeweils angeführten H-Sätze) nach der CLP-Verordnung besitzen:

Gefahrensymbol	Gefahrenhinweise (H-Sätze)
	Lebensgefahr bei Verschlucken (H300) Lebensgefahr bei Hautkontakt (H310) Lebensgefahr bei Einatmen (H330)
	Giftig bei Verschlucken (H301) Giftig bei Hautkontakt (H311) Giftig bei Einatmen (H331)
	Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (ggf. Expositionsweg angeben) (H370) Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (ggf. Expositionsweg angeben) (H372)
	Kann genetische Defekte verursachen (H340) Kann Krebs erzeugen (H350) Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (H360)
	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden (H314) ACHTUNG: Betrifft nur Kategorie 1A - siehe Anmerkung!

*Quelle: www.wko.at





Anmerkung: Haut- oder augenätzende Produkte der Kategorien 1A, 1B und 1C besitzen das gleiche Gefahrensymbol („Ätzwirkung“) und den gleichen Gefahrenhinweis (H314). Eine Unterscheidung der verschiedenen Kategorien ist nur über das Sicherheitsdatenblatt (SDB) möglich: Oft ist bei hautätzenden Produkten im Abschnitt 2.1 die genaue Kategorie genannt. Andernfalls können Schlüsse auf die genaue Kategorie aus den Transportvorschriften (Abschnitt 14 des SDB) gezogen werden: Verpackungsgruppe I ist ein Hinweis auf Kategorie 1A, Verpackungsgruppen II und III auf die Kategorien 1B und 1C.

3. Was ist zu beachten, wenn die zuvor genannten Produkte in Bedienung abgegeben werden?

Bei Abgabe von Stoffen/Gemischen mit diesen Kennzeichnungen an private Letztverbraucher in Bedienung ist der Empfänger ausdrücklich auf die gefährlichen Eigenschaften und die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen. Die Hinweise müssen mindestens die Angaben in der Kennzeichnung umfassen.

4. Für welche Produkte ist nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Abgabe in Selbstbedienung erlaubt

Die speziellen Vorkehrungen bei Abgabe in Selbstbedienung gelten für Stoffe und Gemische mit folgenden Kennzeichnungen (Gefahrensymbol in Kombination mit mindestens einem der jeweils angeführten H-Sätze):

Gefahrensymbol	Gefahrenhinweise (H-Sätze)
	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken (H302) Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt (H312) Gesundheitsschädlich bei Einatmen (H332)
	Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (ggf. Expositionsweg angeben) (H371)
	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden (H314) ACHTUNG: Betrifft nur Kategorien 1B und 1C - siehe Anmerkung!
	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen (H334) Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein (H304)

Anmerkung: Haut- oder augenätzende Produkte der Kategorien 1A, 1B und 1C besitzen das gleiche Gefahrensymbol („Ätzwirkung“) und den gleichen Gefahrenhinweis (H314). Eine Unterscheidung der verschiedenen Kategorien ist nur über das Sicherheitsdatenblatt (SDB) möglich: Oft ist bei hautätzenden Produkten im Abschnitt 2.1 die genaue Kategorie genannt. Andernfalls können Schlüsse auf die genaue Kategorie aus den Transportvorschriften (Abschnitt 14 des SDB) gezogen werden: Verpackungsgruppe I ist ein Hinweis auf Kategorie 1A, Verpackungsgruppen II und III auf die Kategorien 1B und 1C.

5. Welche Sicherheitsvorkehrungen sind bei der Abgabe in Selbstbedienung nötig?

- In unmittelbarer Nähe des Produkts muss die gut sichtbare und lesbare Aufschrift „Achtung! Gefahren- und Warnhinweise beachten! Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren!“ angebracht sein.
- Die Verkaufsfläche für die betroffenen chemischen Produkte muss mindestens 1 Meter entfernt sein von Verkaufsflächen für Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Futtermittel, Spielzeug sowie für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder bestimmte Erzeugnisse (zB Schnuller, Sauger, Babyflaschen, Malfarben, Knetmassen, Buntstifte, Bilderbücher). Diese Mindestentfernung gilt nicht für kleine Betriebsstätten, in denen der Verkaufsraum eine Fläche von höchstens 20 Quadratmeter besitzt.

Hinweis: Der Sicherheitshinweis „Achtung! Gefahren- und Warnhinweise beachten! Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren!“ kann beispielsweise neben dem Preisschild des betroffenen Produkts angebracht werden. Wenn mehrere betroffene Produkte in einem gemeinsamen Regal angeboten werden, ist zB auch eine Beschriftung am Regal möglich.

Alternativ kann die Abgabe in Selbstbedienung auch in einem gesonderten Verkaufsraum erfolgen, der nur für gefährliche Stoffe/Gemische vorgesehen ist. Dieser Raum muss mit dem Hinweis „Achtung! Gefahren- und Warnhinweise beachten! Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren!“ gekennzeichnet sein. Er darf von den Kunden nicht direkt von außerhalb des Geschäfts betretbar sein.

6. Ab wann gelten die neuen Bestimmungen zur Selbstbedienung?

Die neue Selbstbedienungsverordnung (BGBl. II Nr. 251/2015) gilt ab 11. September 2015. Mit ihrem Inkrafttreten wurde die Selbstbedienungsverordnung aus dem Jahr 1995 aufgehoben.

7. Was gilt für Stoffe und Zubereitungen, die noch nicht nach der CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet sind?

Gemische dürfen auf Grund der Übergangsvorschriften der CLP-Verordnung noch bis 1.6.2017 mit der „alten“ Einstufung und Kennzeichnung nach der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinie abgegeben werden. Für solche Produkte gilt bis 1.6.2017 weiterhin die Selbstbedienungsverordnung BGBl. Nr. 232/1995.

8. Welche Einschränkungen bei der Selbstbedienung gibt es für Pflanzenschutzmittel?

Pflanzenschutzmittel dürfen **unabhängig** von ihren gefährlichen Eigenschaften generell nicht abgegeben werden

- im Weg der Selbstbedienung oder
- in Lebensmittelunternehmen, die im Einzelhandel tätig sind (Lebensmitteleinzelhandel – solche Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend Lebensmittel in Verkehr bringen).

Stand September 2015

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der **Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2000, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 8510, Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol Tel. Nr.: 0590 905, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1045 **Hinweis:** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!